

State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG

Konsolidierter Offenlegungsbericht zum 30. September 2021

Gemäß § 26a KWG in Verbindung mit Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation, CRR)



Inhaltsverzeichnis

1	ANWENDUNGSBEREICH.....	3
2	ANGABEN ZUR VIERTELJÄHRLICHEN OFFENLEGUNG.....	4
3	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	7

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe) 5

1 Anwendungsbereich

Die gesetzlichen Anforderungen an die Offenlegung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen wurden im Rahmen der europäischen Umsetzung von Basel III erweitert und in Form der Richtlinie 2013/36/EU (Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „CRD IV“) und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, (Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, „CRR“) zum 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Wesentliche Bestandteile der 2016 und 2017 vereinbarten Änderungen des Basel III Rahmenwerks wurden durch die am 7. Juni 2019 im europäischen Amtsblatt veröffentlichte Verordnung (EU) 2019/876¹ zur Änderung der CRR und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („CRR II“) bzw. der Richtlinie (EU) 2019/878 zur Änderung der CRD IV („CRD V“) finalisiert. Mit der CRR II erfolgt eine umfassende Novellierung einer Vielzahl bankaufsichtsrechtlicher Vorgaben sowie der Offenlegungsanforderungen², die grundsätzlich per 28. Juni in Kraft getreten sind. Im Bericht sind nachfolgend unter CRR bzw. CRD IV die durch die CRR II bzw. die CRD V geänderten Gesetzestexte der CRR und der CRD IV nach neuer, konsolidierter Fassung zum 28. Juni 2021 zu verstehen.

Wie bereits erwähnt, wurde mit der CRR II der gesamte Teil 8 (Offenlegung durch Institute) der CRR neu gefasst und der Art. 433 CRR (Häufigkeit und Umfang der Offenlegung) geändert. Dieser definiert nun klar die Häufigkeit und den Umfang der Offenlegung durch die Institute in Abhängigkeit von der Größe eines Kreditinstituts, einer vorhandenen Börsennotierung, ob das Institut ein global systemrelevantes Institut („G-SRI“) gemäß Art. 4 (1) Nr. 133 CRR ist bzw. ob es den Anforderungen der Art. 92a oder b CRR (Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für G-SRI bzw. Nicht-EU-G-SRI) unterliegt. Je nach Vorliegen der Voraussetzungen ergeben sich jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Offenlegungsanforderungen.

Dieser vierteljährliche Offenlegungsbericht basiert auf den Anforderungen der Art. 433a (3) i.v.m. Art. 447 h) CRR. Weitere Informationen können dem nächsten Kapitel entnommen werden.

Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG Gruppe („SSEHG Gruppe“ oder „Gruppe“) ist zum 4. Mai 2015 auf Grundlage einer Umstrukturierung aus einzelnen europäischen Geschäftseinheiten der State Street Bank Luxembourg S.A. Gruppe entstanden. Die State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG („SSEHG KG“) ist eine Finanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 20 CRR und gleichzeitig die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gemäß Art. 4 (1) Nr. 31 CRR.

Für eine detaillierte Beschreibung des SSEHG Gruppe verweisen wir auf den konsolidierten Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2020.

Die Grundlage für die in diesem Bericht ausgewiesenen Werte ist der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis. Die Ermittlung der Angaben erfolgt gemäß dem Rechnungslegungsstandard des Handelsgesetzbuchs („HGB“). Sofern nicht anders festgelegt, sind die Werte in TEUR gegeben.

¹ Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Verschuldungsquote, die strukturelle Liquiditätsquote, Anforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, das Gegenparteiausfallrisiko, das Marktrisiko, Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien, Risikopositionen gegenüber Organismen für gemeinsame Anlagen, Großkredite, Melde- und Offenlegungspflichten und der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

² Mit Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III CRR genannten Informationen wurden ein neuer kohärenter und vollständiger Rahmen für die Offenlegung nach Säule 3 geschaffen. Gleichzeitig wurden die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 (Offenlegung der Eigenmittel), der delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 (Offenlegung von Angaben zum antizyklischen Kapitalpuffer) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 (Offenlegung der Verschuldungsquote) sowie die delegierte Verordnung (EU) 2017/2295 (Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte) aufgehoben

Der Zahlenausweis³ in diesem Bericht basiert auf dem relevanten internen Monatsabschluss zum 30. September 2021 und ist somit konsistent zu den aufsichtsrechtlichen Meldungen der SSEHG Gruppe.

Eine Prüfung bzw. prüferische Durchsicht der veröffentlichten Angaben durch den Abschlussprüfer findet nicht statt.

2 Angaben zur vierteljährlichen Offenlegung

Die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit („Total Loss-Absorbing Capacity“, „TLAC“ oder „TLAC-Standard“) wurde mit der Anpassung der CRR in Unionsrecht („EU-TLAC Standard“) umgesetzt und gilt ab dem 27. Juni 2019 sowohl für Abwicklungseinheiten, die entweder selbst global systemrelevante Institute oder Teil einer als G-SRI eingestuften Gruppe sind.

Nach Ablauf einer dreijährigen Übergangsphase soll die TLAC-Quote ab 2022 bei mindestens 18% der risikogewichteten Aktiva („RWA“) und 6,75% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Art. 92a CRR) liegen. Diese Vorgaben gelten auch für wesentliche EU-Töchter von außereuropäischen G-SRIs, die gemäß Art. 92b CRR mindestens 90% der genannten Mindestanforderungen (sog. internes TLAC) einhalten müssen. Aus der Anwendung des EU-TLAC-Standard resultieren zum 30. September 2021 zusätzliche Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 13 (2), 433a (3) CRR i.V.m. Art. 447 (h) CRR die nachfolgend dargestellt sind.

Da die SSEHG KG als bedeutendes Tochterunternehmen und EU-Mutterunternehmens eines global systemrelevanten Nicht-EU-Instituts (sog. „Nicht-EU-G-SRI“) die Anforderungen des Art. 6 und 11 (3a) CRR erfüllt, sind auf konsolidierter Basis (SSEHG Gruppe), die EU-TLAC Anforderungen zu erfüllen. Sämtliche anderen Gesellschaften bzw. Institute (SSBI) der SSEHG Gruppe unterliegen nicht diesen Anforderungen auf Einzelbasis.

Die SSEHG Gruppe muss gemäß Art. 92b CRR i.V.m. Art. 494 (1) CRR ab dem 27. Juni 2019 bis zum 31. Dezember 2021 eine risikobasierte TLAC-Quote, berechnet als 90% von 16% der risikogewichteten Aktiva („Total Risk Exposure Amount“, „TREA“) sowie eine nicht-risikobasierte TLAC Quote, berechnet als 90% von 6% der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote („Leverage Ratio Exposure Measure“, „LREM“), einhalten. Hieraus ergibt sich eine risikobasierte TLAC-Quote (auf Basis der RWA) in Höhe von 14,4% und eine nicht-risikobasierte TLAC-Quote (auf Basis der Verschuldungsquote) von 5,4%, wobei stets der höhere Wert einzuhalten ist⁴.

Gegeben der TLAC-Quoten zum 30. September 2021 auf Ebene der SSEHG Gruppe von 31,75% (TREA) bzw. 6,48% (LREM), wurden die Mindestanforderungen an die interne Verlustabsorptionsfähigkeit erfüllt. Die nachfolgende Tabelle liefert einen Überblick zur Zusammensetzung der jeweiligen Quoten (die Werte sind in Millionen EUR angegeben).

Ab dem 1. Januar 2022 unterliegen die SSEHG Gruppe und die SSBI einer verbindlichen Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (interne MREL, „iMREL“). Die Offenlegung der iMREL wird gemäß § 51 (3) Satz 2 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz („SAG“) erstmalig zum für die Erfüllung der Anforderungen festgesetzten Termin notwendig. Dies wird im Rahmen des vierteljährlichen Offenlegungsberichtes zum 31. März 2022 reflektiert.

Nachfolgend erfolgt gemäß Art. 12 (1) der Durchführungsverordnung (EU) 2021/763⁵ i.V.m. Art. 437a lit. a, c und d CRR, Art. 447 lit. h CRR sowie § 51 (3) SAG die Offenlegung der wichtigsten Parameter und der internen

³ Bei quantitativen Angaben sind rundungsbedingte Differenzen möglich

⁴ Diese Anforderung steigt ab dem 1. Januar 2022 auf 16,2% (90% von 18% der RWA) bzw. 6,075% (90% von 6,75% der Verschuldungsposition)

⁵ Technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der CRR und der Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“) im Hinblick auf die aufsichtlichen Meldungen und die Offenlegung der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

Verlustabsorptionsfähigkeit durch bedeutende Tochterunternehmen von Nicht-EU-G-SRI, bei denen es sich nicht um Abwicklungseinheiten handelt.

Tabelle 1: EU ILAC – Interne Verlustabsorptionsfähigkeit: interne MREL und, falls zutreffend, Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten für Nicht- EU-G-SRI (SSEHG Gruppe)

		a Mindest- anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne MREL)	b Nicht-EU-G-SRI- Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungs- fähige Verbindlichkeiten (interne TLAC)	c Qualitative Angaben
Anwendbare Anforderung und Anwendungsebene				
EU-1	Unterliegt das Unternehmen einer G-SRI-Anforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten? (J/N)			Ja
EU-2	Wenn EU-1 mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			Konsolidiert
EU-2a	Unterliegt das Unternehmen internen MREL? (J/N)			Nein
EU-2b	Wenn EU-2a mit „Ja“ beantwortet wurde, gilt die Anforderung auf konsolidierter oder individueller Basis? (K/I)			-
Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten				
EU-3	Hartes Kernkapital (CET1)		3.378	
EU-4	Berücksichtigungsfähiges zusätzliches Kernkapital		-	
EU-5	Berücksichtigungsfähiges Ergänzungskapital		-	
EU-6	Berücksichtigungsfähige Eigenmittel		3.378	
EU-7	Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten		-	
EU-8	davon gewährte Garantien			
EU-9a	(Anpassungen)			
EU-9b	Eigenmittel und Positionen der nachrangigen Verbindlichkeiten nach der Anpassung		3.378	
Gesamtrisikobetrag und Gesamtrisikopositionsmessgröße				
EU-10	Gesamtrisikobetrag (TREA)		10.640	
EU-11	Gesamtrisikopositionsmessgröße (TEM)		52.141	
Verhältniswert der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten				
EU-12	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil am TREA in %		31,75	
EU-13	davon gewährte Garantien			
EU-14	Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als prozentualer Anteil an der TEM in %		6,48	
EU-15	davon gewährte Garantien			
EU-16	CET1 (in Prozent des TREA), das nach Erfüllung der Anforderungen des Unternehmens zur Verfügung steht in %		10,38	
EU-17	Institutsspezifische kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung in %		2,62	
Anforderungen				
EU-18	Anforderung als prozentualer Anteil am TREA in %		14,40	
EU-19	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann			
EU-20	Anforderung als prozentualer Anteil an der TEM in %		5,40	
EU-21	davon, welcher Teil der Anforderung mit einer Garantie erfüllt werden kann			
Zusatzinformationen				
EU-22	Gesamtbetrag der ausgenommenen Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		46.732	

Zum 30. September 2021 wurde angesichts der COVID-19-Pandemie kein vorübergehender Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße vorgenommen. Aus diesem Grund entfällt die ergänzende Offenlegung der Verschuldungsquote (gemäß Art. 500b CRR⁶), ohne den Ausschluss dieser Risikopositionen. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf den Offenlegungsbericht der SSEHG Gruppe zum 31. Dezember 2020 (Kapitel 7 – Verschuldungsquote).⁷

⁶ Beschluss (EU) 2020/1306 der EZB vom 16. September 2020 über den vorübergehenden Ausschluss bestimmter Risikopositionen gegenüber Zentralbanken aus der Gesamtrisikopositionsmessgröße angesichts der COVID-19-Pandemie (EZB/2020/44)

⁷ Im Fall der Inanspruchnahme der Erleichterungen gem. Art. 500b CRR i.V.m. dem Beschluss (EU) 2020/1306 der EZB haben Institute die Verschuldungsquote mit und ohne Berücksichtigung des Ausschlusses von bestimmten Risikopositionen gegenüber Zentralbanken offenzulegen. Zum 30. September wurde zunächst von diesem Ausschluss Gebrauch gemacht und eine Verschuldungsquote von 7,8% statt 6,5% (SSEHG Gruppe) bzw. 4,5% statt 3,8% (SSBI) zum 08. Dezember 2021 offengelegt. Außerdem wurde die Verschuldungsquote per 30. Juni 2021 mit dem Wert von 7,0 statt 6,4% (SSEHG Gruppe) bzw. 4,1% statt 3,7% (SSBI) im vorliegenden Bericht offengelegt. Im Januar 2022 hat die SSBI entschieden, die oben genannten Erleichterung zum 31. Dezember 2021 nicht mehr in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang wurde die Verschuldungsquote zum 30. Juni und 30. September 2021 rückwirkend und ohne den Ausschluss von bestimmten Risikopositionen gegenüber Zentralbanken neu ermittelt und erneut an die Aufsicht gemeldet. Damit soll vor allem eine bessere Vergleichbarkeit der Kennzahlen im Zeitablauf sichergestellt werden. Für Offenlegungszwecke und zur Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Meldungen erfolgte mit den in der Tabelle 1 dargestellten Werten sowie mit der obigen Beschreibung eine nachträgliche Anpassung des vorliegenden Offenlegungsberichtes zum 8. März 2022.

3 Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CRD IV	Capital Requirements Directive IV (Richtlinie 2013/36/EU)
CRD V	Capital Requirements Directive V (Richtlinie 2019/878/EU)
CRR	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 575/2013)
CRR II	Capital Requirements Regulation (Verordnung (EU) Nr. 876/2019)
EU	Europäische Union
G-SRI	Global systemrelevantes Institut
HGB	Handelsgesetzbuch
i.V.m.	in Verbindung mit
iMREL	Interne Minimum requirement for own funds and eligible liabilities (Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten)
KG	Kommanditgesellschaft
Nr.	Nummer
LREM	Leverage Ratio Exposure Measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote)
RWA	Risk-Weighted Assets (risikogewichtete Aktiva)
S.à r.l.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach luxemburgischem Recht
SAG	Sanierungs- und Abwicklungsgesetz
SSEHG Gruppe	State Street Europe Holdings Germany Gruppe
SSEHG KG	State Street Europe Holdings Germany S.à r.l. & Co. KG
sog.	sogenannte
TEUR	Tausend Euro
TEM	Total exposure measure (Gesamtrisikopositionsmessgröße)
TLAC	Total loss-absorbing capacity (Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit)
TREA	Total Risk Exposure Amount (RWA)

Die State Street Corporation (NYSE: STT) ist einer der weltweit führenden Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, einschließlich Investment Service, Investment Management sowie Investment Research und Handel. Mit einem verwahrten und/oder verwalteten Vermögen (AuC) von 43,3 Billionen US-Dollar und einem verwalteten Vermögen (AuM) von 3,9 Billionen US-Dollar zum 30. September 2021, ist State Street weltweit in mehr als 100 geografischen Märkten tätig und beschäftigt weltweit rund 39.000 Mitarbeiter.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website von State Street unter www.statestreet.com

Disclaimer

Der vorliegende Offenlegungsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungspflichten im Sinne von Teil 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Informationen in dem Offenlegungsbericht beziehen sich auf den 30. September 2021, sofern nicht ausdrücklich auf einen anderen Zeitpunkt Bezug genommen wird. Sie berücksichtigen die zum Berichtszeitpunkt geltenden rechtlichen Anforderungen. Diese und deren Konkretisierung durch Regulierungsstandards und Leitlinien können sich in der Zukunft ändern. Daher werden künftige Offenlegungsberichte möglicherweise andere oder zusätzliche Inhalte aufweisen und dadurch nicht mehr mit früheren Offenlegungsberichten vergleichbar sein. Der Offenlegungsbericht kann in die Zukunft gerichtete Aussagen enthalten, die auf Planungen, Schätzungen, Prognosen, Erwartungen und Annahmen beruhen, für die SSBI und die SSEHG Gruppe keine Gewähr übernimmt. Derartige in die Zukunft gerichtete Aussagen hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, auf die SSBI und die SSEHG Gruppe keinen Einfluss haben; sie beinhalten verschiedene Risiken und Unwägbarkeiten und beruhen auf Annahmen, die möglicherweise nicht eintreten oder sich anders entwickeln werden. SSBI und die SSEHG Gruppe übernehmen keine über etwaigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen hinausgehende Verpflichtungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen des Offenlegungsberichts zu aktualisieren.